

Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB

Gemäß § 289 Abs. 4 HGB sind – soweit für die Württembergische Lebensversicherung AG relevant – folgende Aussagen zum 31. Dezember 2010 zu machen:

Das Grundkapital der Württembergische Lebensversicherung AG in Höhe von 32 000 000 € ist eingeteilt in 40 000 voll eingezahlte Inhaberstückaktien mit einem Anteil von 0,3 % am Grundkapital und in 12 137 920 voll eingezahlte Namensstückaktien mit einem Anteil von 99,7 % am Grundkapital. Die Übertragung der auf den Namen lautenden Stückaktien bedarf der Zustimmung des Vorstands, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung. Nach dem deutschen Aktienrecht (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG) gilt bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Wichtig ist dies unter anderem für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Weitergehende Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Namens- oder der Inhaberstückaktien betreffen, bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 Abs. 1 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Mehrheitsaktionärin der Württembergische Lebensversicherung AG ist mit 72,42 % der Anteile die W&W AG. 9,86 % der Aktien sind im Besitz der Landesbank Baden-Württemberg und 3,65 % im Besitz der Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Der Streubesitz beträgt 14,07 %.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung, §§ 84, 85 AktG sowie §§ 5, 7a, 13d VAG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 124 Abs. 2 Satz 2, 133 Abs. 1, 179 ff. AktG sowie §§ 5, 13, 13d VAG. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem 31. Juli 2006 an ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 16 000 000 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2006). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Im Falle einer Kapitalerhöhung werden Namensstückaktien ausgegeben.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung ist das Grundkapital um bis zu 16 000 000 €, eingeteilt in bis zu Stück 6 088 960 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit

- die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 bis zum 19. Mai 2015 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder,
- die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 bis zum 19. Mai 2015 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung erfüllen oder,
- die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 bis zum 19. Mai 2015 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses vom 20. Mai 2010 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten darf im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot der Fremdmittelaufnahme nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Schuldverschreibungen oder Genussrechte so ausgestaltet sind, dass das Kapital, das für sie eingezahlt wird, die im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als Eigenmittel erfüllt und die versicherungsaufsichtsrechtlich zulässigen Aufnahmegrenzen nicht überschreitet. Ferner darf von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 im Wege der Begebung von Schuldverschreibungen sowie von Genussrechten durch nachgeordnete Konzernunternehmen und ihrer Garantie durch die Gesellschaft nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies nach § 53c Abs. 3b Satz 7 VAG (oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) zulässig ist. Im Falle einer Kapitalerhöhung werden Namensstückaktien ausgegeben. Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Bei einem Vorstandsmitglied besteht eine Change-of-Control-Klausel, die eine Entschädigungsvereinbarung für den Fall einer Übernahme enthält; im Übrigen bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden.

Für weitere Einzelheiten wird auf den ausführlichen Vergütungsbericht im Anhang ab Seite 224 verwiesen.

Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 289 Abs. 5 HGB)

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess umfasst die vom Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur

- Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (dazu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung (gemäß HGB) sowie zur
- Einhaltung der für unsere Gesellschaft maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Der Vorstand hat insbesondere die über ein Geschäftsbesorgungsverhältnis der Württembergische Versicherung AG unterstellten Abteilungen Controlling/Risikomanagement und Rechnungswesen sowie über ein weiteres Geschäftsbesorgungsverhältnis die Abteilung Konzernrevision der W&W AG mit der Durchführung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems betraut. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden über ein Geschäftsbesorgungsverhältnis insbesondere von der Abteilung Rechnungswesen der Württembergische Versicherung AG erstellt.

Als Teil des internen Kontrollsystems prüft die Konzernrevision der W&W AG entsprechend den Regelungen der MaRisk risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems.

Auch der Aufsichtsrat und vor allem der Prüfungsausschuss übernehmen eigenständige Prüfungstätigkeiten. Ferner prüft der Abschlussprüfer prozessunabhängig den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Es wurden organisatorische Maßnahmen beziehungsweise Verfahren implementiert, die die Überwachung und Steuerung von Risiken im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sicherstellen sollen. Dabei werden solche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems als wesentlich erachtet, die die Regelungskonformität des Jahresabschlusses und des Lageberichts beeinflussen können. Die wesentlichen Merkmale sind:

- eine IT-Anwendung zur Abbildung und Dokumentation interner Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Effektivitätstests im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess,
- eine IT-Anwendung zur Sicherstellung des Abschlussprozesses,
- Organisationshandbücher, Richtlinien zur internen und externen Rechnungslegung sowie Bilanzierungsanweisungen,
- eine angemessene quantitative und qualitative Personalausstattung bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.
- Funktionen und Aufgaben in sämtlichen Bereichen des Rechnungslegungsprozesses sind eindeutig zugeordnet und die Verantwortungsbereiche und die unvereinbaren Tätigkeiten sind klar getrennt.
- Das Vier-Augen-Prinzip gilt bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen, ein Zugriffsberechtigungssystem existiert für die rechnungslegungsbezogenen Systeme, es gibt programminterne und manuelle Plausibilitätsprüfungen im Rahmen des gesamten Rechnungslegungsprozesses.

Die Erfassung und Dokumentation von Geschäftsvorfällen und sonstigen Sachverhalten erfolgt mit unterschiedlichen Systemen, welche über automatisierte Schnittstellen auf Konten einer zentralen Systemlösung gebucht werden. Wesentliche Vorkonten sind das Wertpapierverwaltungssystem SimCorp Dimension, die Bestandsführungssysteme für die Versicherungsverträge, die Provisionsabrechnungssysteme sowie die Kundenkontokorrente. In allen Systemen werden die gültigen Bilanzierungsvorschriften beachtet.

Die Verwaltung und Verantwortung der Kapitalanlagen sowie die Abstimmung mit dem Hauptbuch wird von der W&W Asset Management GmbH, einer Gesellschaft der W&W-Gruppe, im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung übernommen. Die von den jeweiligen Vorsystemen bereitgestellten Daten werden anschließend von der Abteilung Rechnungswesen kontrolliert und plausibilisiert. Darüber hinaus werden diese Daten ebenso wie die direkt im Hauptbuch getätigten Buchungen durch den Abschlussprüfer prozessunabhängig geprüft.

Stuttgart, im März 2011
Der Vorstand

Uwe Zimmermann
Kf. [Signature] [Signature] [Signature]
[Signature]

Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB

Gemäß § 315 Abs. 4 HGB sind – soweit für die Württembergische Lebensversicherung AG relevant – folgende Aussagen zum 31. Dezember 2010 zu machen:

Das Grundkapital der Württembergische Lebensversicherung AG in Höhe von 32 000 000 € ist eingeteilt in 40 000 voll eingezahlte Inhaberstückaktien mit einem Anteil von 0,3 % am Grundkapital und in 12 137 920 voll eingezahlte Namensstückaktien mit einem Anteil von 99,7 % am Grundkapital. Die Übertragung der auf den Namen lautenden Stückaktien bedarf der Zustimmung des Vorstands, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung. Nach dem deutschen Aktienrecht (§ 67 AktG) gilt bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Wichtig ist dies unter anderem für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Weitergehende Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Namens- oder der Inhaberstückaktien betreffen, bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Mehrheitsaktionärin der Württembergische Lebensversicherung AG ist mit 72,42 % der Anteile die W&W AG. 9,86 % der Aktien sind im Besitz der Landesbank Baden-Württemberg und 3,65 % im Besitz der Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Der Streubesitz beträgt 14,07 %.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung, §§ 84, 85 AktG sowie §§ 5, 7a, 13d VAG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 124 Abs. 2 Satz 2, 133 Abs. 1, 179 ff. AktG sowie §§ 5, 13, 13d VAG. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem 31. Juli 2006 an ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 16 000 000 €, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Im Falle einer Kapitalerhöhung werden Namensstückaktien ausgegeben.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung ist das Grundkapital um bis zu 16 000 000 €, eingeteilt in bis zu Stück 6 088 960 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit

- die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 bis zum 19. Mai 2015 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen, oder

- die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 bis zum 19. Mai 2015 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung erfüllen, oder
- die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 bis zum 19. Mai 2015 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses vom 20. Mai 2010 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten darf im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot der Fremdmittelaufnahme nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Schuldverschreibungen oder Genussrechte so ausgestaltet sind, dass das Kapital, das für sie eingezahlt wird, die im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als Eigenmittel erfüllt und die versicherungsaufsichtsrechtlich zulässigen Aufnahmegrenzen nicht überschreitet. Ferner darf von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 2010 im Wege der Begebung von Schuldverschreibungen sowie von Genussrechten durch nachgeordnete Konzernunternehmen und ihrer Garantie durch die Gesellschaft nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies nach § 53c Abs. 3b Satz 7 VAG (oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) zulässig ist. Im Falle einer Kapitalerhöhung werden Namensstückaktien ausgegeben.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Bei einem Vorstandsmitglied besteht eine Change-of-Control-Klausel, die eine Entschädigungsvereinbarung für den Fall einer Übernahme enthält; im Übrigen bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden.

Für weitere Einzelheiten wird auf den ausführlichen Vergütungsbericht im Konzernanhang ab Seite 169 verwiesen.

Stuttgart, im März 2011
Der Vorstand

Uwe Brunner



